

Anfrage über die Gemeindeverteilung von Asylsuchenden

eröffnet am 14. September 2015

Am 3. Juli 2013 hat der Regierungsrat den Verteilschlüssel für die Gemeindeverteilung der Asylsuchenden festgelegt. Gestützt auf die Prognosen des Staatssekretariats für Migration ging die Regierung von insgesamt 1500 Asylsuchenden im Kanton Luzern aus.

Am 29. August 2014 nahm sodann die Dienststelle Soziales und Gesellschaft die Gemeindeverteilung vor, dabei wurden insgesamt 1530 Personen mit einer Aufnahmefrist von zehn Wochen den Gemeinden zugewiesen.

Rund ein Jahr später, am 27. Juli 2015, nahm die Dienststelle Soziales und Gesellschaft erneut eine Zuweisung vor. Obwohl sich die weltpolitische Lage seit der Erstellung des Verteilschlüssels und der Zuweisung von 2014 geändert hat, verteilte man auch diesmal 1530 Personen. Lediglich acht Gemeinden haben zum Zeitpunkt der Zuweisung das Aufnahmesoll vollumfänglich erfüllt oder übertroffen. Die restlichen 75 Gemeinden haben weniger Asylsuchende aufgenommen, als der Kanton vorgibt, insgesamt fehlen 770 Plätze (Stand 30. Juni 2015).

Gemäss dem neuen Sozialhilfegesetz kann der Kanton ab 2016 von den Gemeinden eine Ersatzabgabe für die Nichterfüllung der Aufnahmepflicht von 150 Franken pro Person und Tag verlangen. Die 770 fehlenden Plätze würden bei einer Umsetzung des Gesetzes somit kumuliert 42 157 500 Franken an Ersatzabgaben zur Folge haben (nicht berücksichtigt sind Sonderregelungen zwischen Gemeinden und Kanton oder eine Senkung der Abgaben mittels Verordnung). Man kann davon ausgehen, dass bei einer Umsetzung etliche Gemeinden zur Deckung der Abgabe die Steuern erhöhen müssten.

Der Regierungsrat hat die Asylverordnung zum neuen Sozialhilfegesetz, welche unter anderem die Ersatzabgabe regelt, noch nicht erlassen. Eine Korrektur wäre also noch möglich.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Es erstaunt, dass unabhängig der weltpolitischen Lage der Kanton während Jahren von 1500 beziehungsweise 1530 aufzunehmenden Personen ausgeht. Aufgrund von welchen Daten bestimmt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft die Anzahl zu verteilende Personen?
2. Der Kanton hat einige Gemeinden von der Aufnahmepflicht befreit, dies gestützt auf § 10 der kantonalen Asylverordnung. Wie wird die Gleichbehandlung der Gemeinden bei einer Befreiung sichergestellt?
3. Wie wird sichergestellt, dass die Ersatzabgaben effektiv zu mehr Unterbringungsplätzen führen?
4. In Anbetracht dessen, dass etliche Gemeinden dem Kanton zumutbare und umsetzbare Unterbringungsvorschläge unterbreitet haben, diese aber den Anforderungen der Dienststelle Soziales und Gesellschaft nicht genügten (z. B. wurde in einem Fall eine funktionstüchtige Holzheizung aufgrund des Betriebsaufwandes nicht akzeptiert und hätte durch eine Ölheizung ersetzt werden müssen), kann man davon ausgehen, dass viele Gemeinden sich gegen die Ersatzabgaben zur Wehr setzen werden und den Rechtsweg bestreiten werden. Hat der Kanton für diesen Fall Vorkehrungen getroffen, und wie wird während der Verfahrenszeit die Unterbringung sichergestellt?
5. Die Dienststelle Soziales und Gesellschaft hat mindestens einmal die Matchbox Mobil Home für die Erstellung von Mietcontainern empfohlen. Bei der Matchbox Mobil Home handelt es sich um ein Start-up-Unternehmen, welches noch nicht gegründet ist und sich somit auch nicht im Handelsregister befindet, zudem sind deren Kosten überhöht. Nach welchen Kriterien erfolgt die Wahl der Anbieter seitens der Dienststelle Soziales und Gesellschaft?
6. Wie wird sichergestellt, dass der Kanton alle Möglichkeiten – auch gegebenenfalls unpopuläre wie Zivilschutzanlagen oder Zeltlager – ausschöpft, bevor er die Ausrichtung der Ersatzabgaben bei den Gemeinden einfordert?

Wolanin Jim

Dalla Bona-Koch Johanna

Scherer Heidi

Freitag Charly
Pfäffli-Oswald Angela
Dubach Georg
Schmid-Ambauen Rosy
Peter Fabian
Born Rolf
Leuenberger Erich
Schurtenberger Helen
Bucher Philipp